

2020/91 0.04.05.01 Schriftliche Anfrage
Beantwortung Schriftliche Anfrage "BZO Teilrevision / Überarbeitung Heimat-Denkmalerschutz und Naturschutz-Inventar" (Parlamentsgeschäft 20.01.03)

Beschluss Stadtrat

1. Die Antwort auf die schriftliche Anfrage "BZO Teilevision / Überarbeitung Heimat-Denkmalerschutz und Naturschutz-Inventar" wird genehmigt und dem Parlament weitergeleitet.
2. Öffentlichkeit des Beschlusses:
 - Der Beschluss ist per sofort öffentlich.
3. Mitteilung durch Sekretariat an:
 - Parlamentsdienste (als Antwort)
 - Geschäftsbereich Bau + Infrastruktur
 - Abteilung Umwelt

Erwägungen

Das Ressort Hochbau + Planung unterbreitet dem Stadtrat die Antwort auf die schriftliche Anfrage "BZO Teilevision / Überarbeitung Heimat-Denkmalerschutz und Naturschutz-Inventar" zur Weiterleitung an das Parlament.

Ausgangslage

Die nachfolgende schriftliche Anfrage von Esther Kündig (Grüne Partei Wetzikon) ist am 11. März 2020 beim Büro des Parlaments eingegangen:

BZO Teilevision / Überarbeitung Heimat-Denkmalschutz und Naturschutz-Inventar

Begründung:

2020 wird der Stadtrat zusammen mit einem Planungsausschuss die Teilrevision der Bau- und Zonenordnung (BZO) angehen. Die Überarbeitung erfolgt, weil Begrifflichkeiten und Bauvorschriften den Vorgaben des Kantons anzupassen sind.

Bis Ende Februar 2025 muss die Teilrevision durchgeführt sein. Gemäss SR-Beschluss vom 4.12.2019 (242 16.04.4) wird ein Planungsausschuss die Überarbeitung unterstützen und begleiten. Die heute gültige BZO lässt ein grosses Wachstum in Wetzikon zu. Die zahlreichen Gestaltungspläne, die in Erarbeitung sind und teilweise bald zum Abschluss kommen, werden Wetzikon verändern. Eine Teilrevision bietet die Möglichkeit solche Veränderungen zu planen und dabei auch Anpassungen im Interesse der Umwelt und gegen die Klimaerwärmung vorzunehmen.

Die Natur und der ökologische Ausgleich wurden bis jetzt nicht in die Planung mit einbezogen.

Der Rückgang der Biodiversität muss aufgehalten werden. Ein Grünraumkonzept muss dringend erarbeitet werden und die Massnahmen zum ökologischen Ausgleich und die Richtlinien für ökologische Umgebungsgestaltungen im Siedlungsgebiet müssen in die bevorstehende Überarbeitung der BZO-Teilrevision einfließen.

Damit eine Teilrevision erarbeitet werden kann, müssen vorgängig die Grundlagen aufbereitet werden. Überarbeitete Inventare sind Grundlagen für eine Teilrevision.

Das Heimat- und Denkmalschutzinventar wurde vor Jahren à jour gebracht.

Das kommunale Natur- und Landschaftsschutzinventar erfuhr 2014 eine Überarbeitung und die Verordnung zum Schutz von Naturobjekten von kommunaler Bedeutung stammt aus dem Jahr 2010.

Wir laden den Stadtrat ein, die nachfolgenden Fragen zu beantworten:

Was unternimmt der Stadtrat dieses Jahr zur Vorbereitung der Teilrevision? Was ist vorgesehen bei der anstehenden Teilrevision?

1. *Werden die Inventare Heimat- und Denkmalschutz aktualisiert und überarbeitet?*
 - a. *Wenn ja, wann?*
 - b. *Wenn nein, weshalb nicht?*
 - c. *Wann fand die letzte Überarbeitung statt?*
 - d. *Sind Neuaufnahmen von Objekten vorgesehen, wie z.B. eine Unterschutzstellung der Reithalle oder des Wohnhauses von Jakob Messikommer, beides historische Zeitzeugen?*
2. *Wurde der Inventarordner der Natur- und Landschaftsschutzobjekte durch die Abteilung Bau und Planung nachgeführt, so wie es der SR-Beschluss vom 1.10.2014 (04.06.2) festhielt?*
 - a. *Wie hat sich das Inventar seit 2014 verändert?*
 - b. *Ist eine Überarbeitung vorgesehen?*
3. *Wird der ökologische Ausgleich, wie es das Natur- und Heimatschutzgesetz Art. 18b (NHG) Abs. 2 NHG Art. 15 NHV verlangt, im Siedlungsgebiet und den Bauzonen (BZO) von Wetzikon umgesetzt?*

4. *Werden Energiezonen geplant?*
 - a. *Wenn ja, wo?*
 - b. *Wenn nein, weshalb nicht?*
5. *Sind Zonen für autofreies Wohnen vorgesehen?*
 - a. *Wenn ja wo?*
 - b. *Wenn nein, weshalb nicht?*
6. *Sind Umzonungen vorgesehen?*
 - a. *Wenn ja wo?*
7. *Bleiben die Reservezonen weiterhin bestehen?*
8. *Ist eine Mitwirkung der Bevölkerung vorgesehen?*

Formelles

Die schriftliche Anfrage ist gemäss Art. 48 der Geschäftsordnung des Parlaments (GeschO Parlament) eine "Frage an den Stadtrat über einen in den Aufgabenbereich der Gemeinde fallenden Gegenstand". Sie ist gestützt auf Art. 49 GeschO Parlament innert drei Monaten seit der Zustellung schriftlich zu beantworten. Mit dem vorliegenden Beschluss ist diese Frist gewährt.

Beantwortung der schriftlichen Anfrage

Die schriftliche Anfrage "BZO Teilevision / Überarbeitung Heimat-Denkmalerschutz und Naturschutz-Inventar" wird wie folgt beantwortet:

(Zuständigkeit im Stadtrat ist Susanne Sieber, Ressort Hochbau + Planung)

Frage 1: Werden die Inventare Heimat- und Denkmalschutz aktualisiert und überarbeitet?

- a. *Wenn ja, wann?*
- b. *Wenn nein, weshalb nicht?*
- c. *Wann fand die letzte Überarbeitung statt?*
- d. *Sind Neuaufnahmen von Objekten vorgesehen, wie z.B. eine Unterschutzstellung der Reithalle oder des Wohnhauses von Jakob Messikommer, beides historische Zeitzeugen?*

Das Planungs- und Baugesetzes (PBG) umschreibt unter § 203 Abs. 1 PBG mögliche Schutzobjekte des Natur- und Heimatschutzes. Darunter fallen beispielsweise Gebäudegruppen, Gebäude und Teile von solchen, die als wichtige Zeugen einer politischen, wirtschaftlichen, sozialen oder baukünstlerischen Epoche erhaltenswürdig sind oder die Landschaften oder Siedlungen wesentlich mitprägen. Gemäss § 203 Abs. 2 PBG haben die für Schutzmassnahmen zuständigen Behörden entsprechende Inventare zu erstellen, welche bei den Gemeindeverwaltungen zur Einsichtnahme offen stehen. Diese haben für die betroffenen Grundeigentümer keine rechtsverbindliche Gültigkeit, sondern dienen als behördenverbindliche Informations- und Koordinationsinstrumente.

Am 9. Juli 2003 revidierte der damalige Gemeinderat (Exekutive) letztmals das Inventar der kunst- und kulturhistorischen Denkmalobjekte von kommunaler Bedeutung (kommunales Denkmalschutzinventar)

und inventarisierte dabei insgesamt 74 Objekte (davon 41 Objekte in Kernzonen und 33 Objekte im übrigen Gemeindegebiet). Mit dieser Entscheidung wurde das frühere Inventar vom 8. Juli 1998 abgelöst und damit gleichzeitig 25 Objekte vollständig und ein Objekt teilweise aus dem bisherigen kommunalen Inventar entlassen.

Seit der letzten Änderung wurde das kommunale Denkmalschutzinventar insofern nachgeführt, als die nachfolgenden Objekte aufgrund von durchgeführten Schutzabklärungen und darauf basierenden Beschlüssen nicht unter Schutz gestellt und dementsprechend aus dem Inventar entlassen wurden:

- Objekt S 5 Ökonomiegebäude bei Bahnhofstrasse 205 (Teilentlassung)
- Objekt S 35 Bauernhaus Tobelackerstrasse 27 (Messikommer-Haus)
- Objekt S 39 ehemaliges Kosthaus Usterstrasse 122–128
- Objekt K 165 Häuser Bahnhofstrasse 157 und 159 (Teilentlassung)
- Objekt K 321 Wohnhaus Poststrasse 2 (Leuthold-Haus)

Nachdem der Gebäudebestand des kommunalen Denkmalschutzinventars bei der letztmaligen Revision um rund ¼ reduziert wurde, zeichnet sich gegenwärtig kein Bedarf ab, das Inventar weiter zu bereinigen oder durch neue Objekte zu ergänzen. Die in der Anfrage aufgeführten Objekte sind entweder bereits im Inventar enthalten (Objekt S 43 Reithalle Weststrasse) oder wurden aus diesem entlassen (Objekt S 35 Messikommer-Haus).

Bislang noch nicht hinterfragt wurde jedoch, ob das Inventar um neuzeitliche Bauten aus der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts erweitert werden soll. Mitunter stellt sich hierbei die Frage, inwiefern Bauten aus diesem Zeitraum (insbesondere aus den 1960er und 1970er-Jahre) es wert sind, zukünftigen Generationen erhalten zu bleiben.

Frage 2: Wurde der Inventarordner der Natur- und Landschaftsschutzobjekte durch die Abteilung Bau und Planung nachgeführt, so wie es der SR-Beschluss vom 1.10.2014 (04.06.2) festhielt?

- a. Wie hat sich das Inventar seit 2014 verändert?*
- b. Ist eine Überarbeitung vorgesehen?*

Das Natur- und Landschaftsinventar wurde durch die Abteilung Umwelt nachgeführt. Eine Auflistung aller betroffenen Objekte ist in der Beilage ersichtlich. Seit der Festsetzung des überarbeiteten Inventars (SRB vom 1. Oktober 2014) wurden am Inventar 24 Änderungen vorgenommen. Die Mutationen erfolgten fast ausschliesslich innerhalb der Objektgruppen Nrn. 4 (Einzelbäume und Baumgruppen) und 5 (Park- und Grünanlagen). 21 Objekte befinden sich innerhalb des Siedlungsgebietes bzw. der Bauzone. Drei weitere Änderungen betreffen zwei Bäume und eine Flächenvergrösserung der Objektgruppe Nr. 2 (Nassstandorte) im Landwirtschaftsgebiet.

- Acht Inventarobjekte wurden unter Schutz gestellt
- Bei sechs Objekten wurden abgehende Bäume ersetzt
- Bei vier Objekten erfolgte ein Ersatz aufgrund sich ändernder Umstände (Neubau, Platzverhältnisse)
- Drei Objekte wurden aus dem Inventar entlassen
- Ein Inventarobjekt wurde bei einem Wechsel des Bewirtschafters vergrössert
- Zwei Objekte (Bäume) sind ohne Information an die zuständige Stelle abgegangen

Das Natur- und Landschaftsinventar und die Verordnung zum Schutz von Naturobjekten von kommunaler Bedeutung sind wichtige Grundlagen zur Förderung der Vielfalt und Vernetzung von naturnahen Lebens- und Erholungsräumen. Sie stellen für die Stadt Wetzikon wichtige Arbeitsgrundlagen dar und kommen bei der Behandlung von Baugesuchen, bei der Planung von Tiefbau- und Stadtplanungsprojekten, bei Provokationsbegehren oder Pflegemassnahmen an Inventarobjekten zur Anwendung.

Das Natur- und Landschaftsinventar stellt eine Momentaufnahme dar und muss deshalb nach einer gewissen Zeit aktualisiert werden. Eine regelmässige Überarbeitung des Inventars alle zehn Jahre wird empfohlen.

Aus Sicht der Abteilung Umwelt ist zeitgleich mit der BZO-Revision auch eine Aktualisierung des Natur- und Landschaftsinventars anzustreben. Diese würde neben der Aktualisierung die Möglichkeit eröffnen, die heute oftmals sehr generell umschriebenen Schutzziele zu konkretisieren. Griffige Schutzziele erleichtern Abklärungen betreffend Schutzwürdigkeit von Objekten. Ebenso ist eine Überarbeitung wichtig, um das für Behörden relevante Instrument noch weitergehender und zielführender (beispielsweise bezüglich Biodiversität, Vernetzung, Kühlung, Reinigung, Erholungsraum etc.) einsetzen zu können.

Frage 3: Wird der ökologische Ausgleich, wie es das Natur- und Heimatschutzgesetz Art. 18b (NHG) Abs. 2 NHG Art. 15 NHV verlangt, im Siedlungsgebiet und den Bauzonen (BZO) von Wetzikon umgesetzt?

Der Bund beschreibt den ökologischen Ausgleich folgendermassen:

"Der ökologische Ausgleich ist ein Sammelbegriff für Massnahmen, die der Erhaltung und Wiederherstellung der Funktion der Lebensräume und ihrer Vernetzung vor allem in intensiv genutzten bzw. dicht besiedelten Landschaften dienen."

Ziel des ökologischen Ausgleichs ist die Förderung der einheimischen Artenvielfalt. Dazu sind folgenden Massnahmen geeignet:

- Stärkung und Neuschaffung von naturnahen Flächen
- Biodiversitätsförderflächen (ehemalig ökologische Ausgleichsflächen)
- ökologische Aufwertung im Siedlungsraum
- Massnahmen im Wald (z.B. durch naturnahen Waldbau, Altholzinseln, Waldreservate)
- Vernetzung von Lebensräumen

Auf dem Gemeindegebiet von Wetzikon wird der ökologische Ausgleich sowohl ausserhalb des Siedlungsgebietes wie auch bei der Siedlungsentwicklung mit folgenden Massnahmen umgesetzt:

- Umsetzung der übergeordneten gesetzlichen Vorgaben
- Erlass der Verordnung zum Schutz von Naturobjekten von kommunaler Bedeutung
- Festsetzung des Natur- und Landschaftsinventars
- Vernetzungsprojekt Wetzikon, derzeit in der 3. Etappe (2016 – 2023)
- Schutzverträge für diverse Objekte
- Naturnahe Bewirtschaftung der zahlreichen Schutz- und Vertragsobjekte, welche mit Beiträgen vergütet wird

- Revitalisierung von Gewässern
- Fjordkonzept mit punktuellen Aufwertungen von diversen Bachufern
- Baumkredit 2009 – 2018
- Koordination mit der Landwirtschaft durch die Gemeindestelle für Landwirtschaft (früher Ackerbau-stelle)
- Naturschutzberatung durch ein Fachbüro

Die Umsetzung von Massnahmen bezüglich des ökologischen Ausgleichs war bisher insbesondere ausserhalb der Bauzonen sehr weitreichend und vielfältig. Auch in den Bauzonen werden diverse Massnahmen umgesetzt und weitere diesbezügliche Verbesserungen angestrebt. Sowohl dem ökologischen Ausgleich, als auch den klimatischen Veränderungen soll bei der BZO-Revision in geeigneter Form (Grünräume, Erhaltung und Neupflanzungen von Baumen, etc.) gebührend Rechnung getragen werden.

Frage 4: Werden Energiezonen geplant?

- a. *Wenn ja, wo?*
- b. *Wenn nein, weshalb nicht?*

Wie bereits im Energieplan angeregt, soll im Rahmen der BZO-Revision die Festlegung von Energiezonen geprüft werden. Eine solche Prüfung ist insbesondere für eine allfällige Nutzung von Fernwärme aus der ARA und der KEZO bedeutend.

Frage 5: Sind Zonen für autofreies Wohnen vorgesehen?

- a. *Wenn ja wo?*
- b. *Wenn nein, weshalb nicht?*

Die Ausscheidung von autofreien Wohnzonen ist in planungsrechtlicher Hinsicht nicht zulässig. Die unter § 48 Abs. 2 PBG zur Verfügung gestellten Zonenarten sind abschliessend. Die Gemeinden dürfen nicht eigene Typen kreieren [VB.2005.00244]. Daraus folgt auch, dass die nähere Ordnung der Nutzungsweise (§ 49 Abs. 1 PBG) beziehungsweise der Wohnnutzung und der gewerblichen Nutzung (§ 49a Abs. 3 PBG) nicht derart extensiv betrieben werden darf, dass ein neuer Zonentypus entsteht.

Im Kanton Zürich können die Gemeinden in ihren Bau- und Zonenordnungen jedoch die Zahl der erforderlichen Parkplätze tiefer ansetzen und die Schaffung zusätzlicher Plätze untersagen, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht. Diese Bestimmung wurde in der kommunalen Parkplatzverordnung bereits aufgenommen. Zudem wurde die Möglichkeit geschaffen, dass bei grösseren Überbauungen in Gebieten der ÖV-Güteklassen A und B ganz oder teilweise auf die Erstellung von Parkplätzen für Bewohner und Beschäftigte verzichtet werden kann, sofern ein reduzierter Bedarf über ein Mobilitätskonzept nachgewiesen und durch ein Controlling dauerhaft sichergestellt wird.

Frage 6: Sind Umzonungen vorgesehen?

a. Wenn ja wo?

Gegenwärtig sind keine Umzonungen vorgesehen. Ob solche erforderlich oder wünschenswert sind, gilt es im Rahmen der BZO-Revision noch genauer zu überprüfen.

Frage 7: Bleiben die Reservezonen weiterhin bestehen?

Im Zonenplan der Stadt Wetzikon bestehen derzeit im Widum und in der Schöneich zwei grosse Reservezonen. Gegenwärtig bestehen keine Absichten, die Reservezonen oder Teile davon für öffentliche Bauten oder Bauzonenerweiterungen einzuzonen. Ebenso bestehen derzeit keine Anzeichen, dass die vorhandenen Bauzonereserven der zukünftigen Entwicklung nicht mehr gerecht werden sollten. Die genaue Überprüfung und politische Beurteilung muss jedoch im Rahmen der BZO-Revision noch vorgenommen werden.

Frage 8: Ist eine Mitwirkung der Bevölkerung vorgesehen?

Die Mitwirkung der Bevölkerung ist gesetzlich vorgeschrieben (Art. 4 RPG; § 7 PBG). In welcher Form über das formelle Mitwirkungsverfahren (öffentliche Auflage / Informationsveranstaltungen) hinaus eine informelle Mitwirkung (Workshops, etc.) durchgeführt werden soll, ist derzeit noch nicht festgelegt.

Akten

- Schriftliche Anfrage vom 10. März 2020
- Änderungen im Natur- und Landschaftsinventar seit 2014

Für richtigen Protokollauszug:

Stadtrat Wetzikon

Martina Buri, Stadtschreiberin